

MIETREGLEMENT

1. Mietgesuche / Anmeldung

- 1.1 Das Gesuch für die Miete einer Alterswohnung ist auf dem von der Verwaltung herausgegebenen Anmeldeformular einzureichen.
- 1.2 Es wird eine Warteliste geführt. Aufgenommen werden Mitglieder der Genossenschaft, sofern sie selber (oder ihre Kinder) in der Gemeinde Freienbach wohnhaft sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme

- 2.1 Der Bewerber oder die Bewerberin einer Wohnung muss imstande sein, den Haushalt selbständig zu führen. Die Verwaltung ist berechtigt, vom zukünftigen Mieter ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.
- 2.2 Mietberechtigt sind Personen im AHV-Alter.
- 2.3 Die Wohnungen sind vom Mieter selbst zu möblieren.
- 2.4 Wohnungen, die mit Bundeshilfe erstellt worden sind, unterstehen einer amtlichen Mietzinsüberwachung. Die jeweils gültigen Mietzinse und die Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzverbilligungen können bei der Verwaltung AWF angefordert werden.
Wohnungen, die ohne Bundeshilfe erstellt worden sind und solche, bei denen die Bundeshilfe abgelaufen ist, unterstehen dem ordentlichen Mietrecht.
- 2.5 Vor der definitiven Zuteilung einer Wohnung führt die Verwaltung mit dem Wohnungsbewerbenden ein persönliches Gespräch.
- 2.6 Jede Mietvertragspartei muss Genossenschafter sein.
- 2.7 Der Mieter akzeptiert die Hausordnung und das Mietreglement.

3. Zuteilung der Wohnungen

- 3.1 Über die Zuteilung einer Wohnung entscheidet die Verwaltung.
- 3.2 Bei der Zuteilung der Wohnungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:
Zeitpunkt der Anmeldung – Gesundheitszustand – Wohn- und Finanzverhältnisse - Wohnung als Lebensmittelpunkt einer Person.
- 3.3 Der Lebensmittelpunkt einer Person befindet sich an jenem Ort, an dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Mindestens aber 10 Monate im Jahr.
- 3.4 Werden bei der Vermietung nach den vorstehenden Grundsätzen nicht alle Wohnungen belegt, kann die Verwaltung die restlichen Wohnungen an Personen vermieten, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 1.2 oder Art. 2.2 nicht erfüllen.

4. Entscheidungsbefugnis der Verwaltung

- 4.1 Die Verwaltung erstellt die Mietverträge und erlässt die Hausordnung. Sie setzt die Mietzinse fest und entscheidet als einzige Instanz endgültig über die Zuteilung der Wohnungen.
- 4.2 Bei regelmässiger Verletzung des Mietvertrages, des Mietreglements oder der Hausordnung entscheidet die Verwaltung über die Kündigung des Mietverhältnisses.
- 4.3 Dieses Reglement beruht auf § 35 der Statuten der Genossenschaft für Alterswohnungen Freienbach. Es ist ein Bestandteil des Mietvertrages.